

Allgemeine Geschäfts- und Umschlagsbedingungen der Buss Terminal Stade GmbH & Co. KG

Inhalt

I Geltungsbereich	Seite 4
1 Anwendungsbereich	
2 Einbeziehung	
II Allgemeine Bestimmungen über die Leistungserbringung	Seite 4
3. Leistungsdurchführung	
4. Preise und Abrechnung	
5 Pflichten des Kunden/ZOLL	
6. Gefährliche Güter	
7. Besondere Güter/Beschränkungen	
8. Begaste Container	
9. Kontrolle der Warenbezeichnung und des Gewichts	
10. Versicherung von Gütern	
11. Rauchverbot	
12. Sicherheit, Sicherheitsgebühr, Beschlagnahme	
13. Entgelte	
III Besondere Bestimmungen im Güterumschlag	Seite 9
14. Güterannahme	
15. Umschlagslagerung/Einlagerung	
16. Laden der Güter auf Ladungsträger	
17. Besonderheiten bei Ladung mit Schiffstransport	
18. Besonderheiten bei Ladung mit Eisenbahntransport	
19. Besonderheiten bei Ladung mit Straßenfahrzeugtransport	
20. Stauerei- und Ladungssicherungsleistungen/Seeverpackung	
21. Auslieferung	
IV Besondere Rechte (Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Selbsthilferecht)	Seite 13
22. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht	
23. Rechte des Kunden	
24. Selbsthilferecht von BTS	
25. Demurrage	
26. Besondere Maßnahmen	
V Schadensfallregelung	Seite 14
27. Schadensfeststellung	
28. Schadensanzeige	
VI Haftung und Verjährung	Seite 15
29. Haftung des Kunden	
30. Haftung von BTS	
31. Haftung von BTS, Vermutetes Nichtverschulden	
32. Summenmäßige Haftungsbegrenzung (Grundsatz)	
33. Haftung von BTS, Haftungsbegrenzung für Güterschäden	
34. Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen	
35. Haftung der Mitarbeiter	
36. Verjährung	
VII Schlussbestimmungen	Seite 18
37. Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand	
38. Teilunwirksamkeit	
39. Übersetzung	

I Geltungsbereich

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Umschlagsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für den Umschlag und die Lagerung von Gütern an den Kai- und auf den Terminalanlagen, die Geschäftsbesorgung und alle sonstigen Leistungen (insbesondere Stauen, Laschen, Sichern), die im Zusammenhang hiermit für den Kunden durch Buss Terminal Stade GmbH & Co. KG (im Folgenden „BTS“) und ihre Tochter- und Schwesterunternehmen (im Folgenden einheitlich „Unternehmen“) sowie durch Dritte im Auftrag von BTS, erbracht werden (inkl. der Leistungen des Ladungskontrolleurs). Diese AGB finden keine Anwendung gegenüber Verbrauchern gem. § 13 BGB.

2. Einbeziehung

- 2.1. BTS arbeitet ausschließlich auf Basis dieser AGB und seinen jeweils gültigen (Umschlags-, Kai-) Tarifen, wenn die Terminal-, Kai-, und sonstigen Anlagen und Hafeneinrichtungen des BTS benutzt und/oder die in § 1 genannten Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, welche diesen AGB entgegenstehen, gelten als abbedungen.
- 2.3. Neben diesen AGB gilt auch die Terminalordnung (mit näheren Unfallverhütungsvorschriften) des BTS in der jeweils aktuellen Fassung.

II Allgemeine Bestimmungen über die Leistungserbringung

BTS steht das ausschließliche Hausrecht auf ihren Anlagen zu.

3. Leistungsdurchführung

- 3.1. BTS wird grundsätzlich nur nach einer von ihr abgegebenen schriftlichen Auftragsbestätigung tätig, mit welcher ein Auftrag des Kunden erst angenommen wird.
- 3.2. BTS führt die Aufträge in einer ausschließlich von ihr bestimmten Reihenfolge aus, wobei stets versucht wird, den zeitlichen Eingang der einzelnen Aufträge zu berücksichtigen. Sind in Aufträgen Fristbestimmungen enthalten, so besteht ein Anspruch auf Einhaltung der Fristbestimmung nur dann, wenn BTS dies vorher ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat.
- 3.3. BTS kann verlangen, dass Aufträge sowie erforderliche Erklärungen für die Auftragsabwicklung nach vorgegebenen Mustern des BTS zu erfolgen haben und/oder im Wege elektronischer Datenkommunikation (EDI) zu übertragen sind. Etwaige nachträgliche Änderungen der Angaben des Kunden werden nur dann akzeptiert, wenn sie schriftlich mit Datum geschehen und von BTS schriftlich akzeptiert worden sind.
- 3.4. BTS kann angetragene Aufträge des Kunden ablehnen, ohne dass daraus gegen BTS irgendwelche Ansprüche geltend gemacht werden können. BTS kann die Annahme seiner Leistung zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt, auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, verlangen.
- 3.5. BTS ist die Übertragung vertraglicher Verpflichtungen auf Dritte jederzeit vollumfänglich gestattet. BTS ist in der Auswahl solcher Dritter frei.
- 3.6. Dem Kunden sind die Terminals, Kai- und sonstigen Anlage des BTS bekannt, welche er in dem vorhandenen Zustand als vertragsgemäß akzeptiert.
- 3.7. BTS ist nicht verpflichtet die Echtheit von Unterschriften, Befugnisse von Unterzeichnern oder Überbringern oder die Richtigkeit von Angaben zu überprüfen, es sei denn, dass an der Echtheit, Befugnis oder Richtigkeit offensichtliche Zweifel bestehen. Kosten einer eventuellen Prüfung fallen dem Kunden zur Last, wenn sich dessen Angaben als unrichtig erweisen.
- 3.8. BTS übernimmt nicht die dem Kunden (bzw. Verfrachter) obliegende Benachrichtigung des Empfängers (z.B. auch Spediteur) von der Ankunft des Gutes. Auch ist BTS nicht verpflichtet, dem Empfänger Mitteilung über etwaige Abweichungen zwischen den Angaben in den Ladungspapieren und den tatsächlichen Gegebenheiten im Hinblick auf z.B. Maß, Gewicht, Markierung oder Bezeichnung der Güter zu machen.

- 3.9. BTS ist nicht verpflichtet bei Windverhältnissen ab Windstärke 8 auf der Beaufort-Skala zu leisten, ohne das daraus irgendwelche Ansprüche gegen BTS hergeleitet werden können; Wartezeiten und ihre Folgen sind vollständig vom Kunden zu tragen.

4 Angebote, Preise und Abrechnung

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Angebote von BTS freibleibend.
- 4.2. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die von BTS angebotenen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, soweit diese zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich geschuldet ist.
- 4.3. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die von BTS angebotenen Preise zuzüglich der von N-Ports erhobenen Ka-jeentgelte (einzusehen unter www.n-ports.de).
- 4.4. Rechnungen von BTS sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Übermittlung der Rechnungen durch die Buchhaltung von BTS an den Kunden erfolgt per E-Mail in Form eines PDF-Dokumentes.

5. Pflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde muss die erforderlichen Angaben über die zu behandelnden Güter vollständig abgeben, sowie die erforderlichen Frachtpapiere, und sonstigen relevanten Dokumente bzgl. der Güter und/oder bzgl. des Umschlags einreichen.
- 5.2. Der Kunde hat spätestens drei Tage vor Leistungserbringen ein (Ladungs-) Verzeichnis und alle für das Laden und/oder Löschen der Güter erforderlichen Dokumente während der Bürozeiten bei BTS abzugeben, welches folgende Angaben enthalten muss:

- Empfänger
- Marke und Nummer
- Stückzahl
- Verpackungsart
- Gewicht, für Stücke von 1 t an Einzelgewicht, bzw. 500 kg bei Lagerungen, bzw. „Schwerkolli“ bei Stauereileistungen
- Inhalt (Kostbarkeiten, gefährliche Güter, Betäubungsmittel, Waffen, Spirit und Spirituosen sowie andere Güter, die Ein-, Aus und/oder Durchfuhrbeschränkungen oder -verboden unterliegen, sind als solche zu bezeichnen) – siehe auch § 5 (Gefährliche Güter),

sodass BTS die erforderlichen Dispositionen treffen kann. Die Ankunft der Schiffe ist nach dem System 72, 48, 24h vor Ankunft bekannt zu geben. Nach 12:00 Uhr mittags abgegebene Papiere gelten als am nächsten Tag zugegangen. Alle Angaben und Dokumente können auch in elektronischer Form übermittelt werden.

- 5.3. Die Beachtung der gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften (insb. zollrechtlichen, steuerrechtlichen, eisenbahnrechtlichen Vorschriften) und der Bestimmungen betreffend die Statistik des Warenverkehrs ist Sache des Kunden. Dieser hat insbesondere alle hierfür benötigten Formulare selbst auszustellen und zu ergänzen sowie die extra erforderlichen Abfertigungen des Gutes oder der Begleitpapiere zu besorgen.
- 5.4. Wenn sich BTS durch schriftliche Vereinbarung dazu verpflichtet die zollamtliche Abfertigung zu übernehmen, geschieht dies nur gegen besondere Vergütung.
- 5.5. Das Abrufen von Ladung, Transportmitteln, Geräten oder Materialien, die der Kunde oder ein Dritter zu stellen hat, gehört nicht zu den Pflichten von BTS. Gerät der Umschlag aus einem nicht rechtzeitigen Abruf durch den Kunden in Verzug, trifft BTS hierbei keinerlei Haftung.
- 5.6. Stellt der Kunde das Transportmittel bzw. wird das Transportmaterial von Dritten zur Verfügung gestellt, müssen dessen besonderen Anforderungen (insbesondere in Hinblick auf die Beladung) BTS mitgeteilt werden. Verzögerungen die sich aus einer mangelnden Information ergeben (z.B. durch Falschbeladung), gehen nicht zu Lasten von BTS. Eine Anwesenheit des Kunden, seiner Mitarbeiter und Beauftragten auf den Terminalanlagen muss so erfolgen, dass der Terminalbetrieb nicht gestört wird. Der Kunde steht dafür ein, dass er, seine Leute und die von ihm Beauftragten, die sich auf dem Terminal aufhalten, strikt an die Terminalordnung, insbesondere an die Bestimmungen der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften und das Rauchverbot halten.

- 5.7. Der Kunde muss BTS über alle Umstände informieren, die die üblichen Umschlags- und Kaiarbeiten unmöglich machen oder Gefahren für das Personal, das Schiff, die Güter oder die Ausrüstung bedeuten können.
- 5.8. Ungewissheiten, Zweifel, Nachteile, o.ä., die auf Unklarheiten aus Angaben oder Übermittlungen oder aus mangelhaften, ungenügenden Mitteilungen des Kunden resultieren, gehen zu dessen Lasten.

ZOLL

Folgende Zolldaten müssen für die Zollbehandlung vorliegen:

Container	Stückgut
Operator/Reeder	Operator/Reeder
Schiff	Schiff
Containernummer	Marke/Nummer
EDIFACT-Nachrichten-Nummer	Versendungs-/Ausfuhrland
Gestellungsdatum	Bestimmungsort
Bezugnummer	Zollrechtlicher Status der Ware
Beförderungsmittel	Art der Packstücke
Kennzeichen Beförderungsmittel	Stückzahl (der Packstücke)
Anzahl Container	Gewicht (Rohmasse)
Versendungs-/Ausfuhrland	Warenbeschreibung

Alle Zolldaten sind vor dem Löschen per EDI oder per Manifest (Hardcopy) zu übermitteln.

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Zollabfertigung korrekt durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, die für einen Umschlagbetrieb erforderlichen Dokumente und Daten rechtzeitig anzugeben/vorzulegen und Informationen bezüglich der Güter rechtzeitig an BTS zu geben. Evtl. Nachteile, die aus einer mangelhaften, ungenügenden Vorlage oder Angabe resultieren gehen zu Lasten des Kunden, ohne dass dieser gegen BTS aus welchem Rechtsgrund auch immer einen Anspruch geltend machen kann. Erforderlichenfalls ist der Kunde verpflichtet, BTS von Ansprüchen Dritter (insb. der Zollverwaltung) freizustellen.

6. Gefährliche Güter

- 6.1. Der Umgang mit gefährlichen Gütern im Hafen von Stade unterliegt besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Auf die Vorschriften der Niedersächsischen Landesgefahrutverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.
- 6.2. Vor der Anlieferung von gefährlichen Gütern sind BTS neben den Angaben nach Ziffer 4.2 auch alle das Gefahrgut betreffende Daten zu übermitteln, insbesondere:

Container	Stückgut
Richtiger technischer Name des Gefahrgutes	Richtiger technischer Name des Gefahrgutes
Bruttomasse, bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes	Bruttomasse, bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes
Verpackungsart und bei Stoffen, die unter einer NAG-Eintragung oder Sammelbezeichnung befördert werden, die Verpackungsgruppe	Verpackungsart und bei Stoffen, die unter einer NAG-Eintragung oder Sammelbezeichnung befördert werden, die Verpackungsgruppe
Anzahl der Packstücke	Anzahl der Packstücke
IMO-Erklärung gemäß der § 8 Gefahrgutverordnung See	IMO-Erklärung gemäß der § 8 Gefahrgutverordnung See
IMDG Code	IMDG Code
Klasse, Unterklasse nach der Gefahrgutverordnung See	Klasse, Unterklasse nach der Gefahrgutverordnung See

- 6.3. Transportmittel und/oder sonstige Ladungsträger (wie z.B. Container), die gefährliche Güter enthalten, müssen den Gefahrgutbeförderungsvorschriften entsprechen.
- 6.4. Gefährliche Güter, die an den Anlagen von BTS beschädigt vorgefunden werden und welche nach Ansicht der Hafenbehörde und/oder BTS die Anlagen oder die dort lagernden oder umgeschlagenen anderen Güter gefährden, sind auf Verlangen der Hafenbehörde und/oder BTS von dem Verfügungsberechtigten unverzüglich fachkundig zu reparieren, in andere Behältnisse umzufüllen oder aus den Anlagen von BTS zu entfernen.
- 6.5. Gleiches gilt, wenn sich nach Annahme des (gefährlichen) Gutes herausstellt, dass es nach seiner Art oder Beschaffenheit für andere lagernde/umzuschlagende Güter gefährlich werden könnte. Wie ein Gut einzustufen ist, liegt im Ermessen von BTS.
- 6.6. Die erforderlichen behördlichen Anmeldeverfahren für Gefahrgüter sind durch den Kunden rechtzeitig sicherzustellen. Hierzu gehört auch, dass sich der Kunde rechtzeitig über bestehende gesetzliche und/oder behördliche Anforderungen informiert und die erforderlichen Kopien den Beteiligten (wie z.B. dem Schiff) zukommen lässt. Auf besondere Erfordernisse während des Umschlags ist BTS dann von dem Kunden besonders hinzuweisen.
- 6.7. BTS kann den Umschlag oder die Lagerung von gefährlichen Gütern jederzeit verweigern oder an bestimmte Bedingungen knüpfen, ohne dass der Kunde aufgrund dessen irgendwelche Rechte gegen BTS geltend machen kann.

7. Besondere Güter/Beschränkungen

- 7.1. BTS kann folgende Güter von der Annahme und/oder vom (auch indirekten) Umschlag ausschließen:
 - a) Güter, deren Verbleib, Umschlag und Transport nach jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder behördlichen Verordnungen im Hafengebiet verboten oder mengenmäßig eingeschränkt ist;
 - b) Güter, die sich nach dem Ermessen von BTS und/oder der Hafenbehörde aus Gründen ihrer Eigenschaften, Beschaffenheit und/oder Verpackung zur Aufnahme und/oder zum Umschlag nicht eignen, einen sicheren Umschlag und/oder die Anlagen von BTS und/oder der Hafenbehörde gefährden.
- 7.2. Für die Annahme und den Umschlag von Gütern, deren Behandlung im Betrieb von BTS besondere Schwierigkeiten verursacht, z. B. von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Edelmetallen, Geld und Wertpapieren, leicht zerbrechlichen Gütern sowie lebenden Tieren, sind die dabei geltenden Bedingungen gesondert zu vereinbaren. Für derartige Vereinbarungen hat der Kunden die Initiative zu ergreifen. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, ist BTS von jeglicher Verantwortung und Haftung für Schäden frei, die auf der besonderen Beschaffenheit dieser Güter beruhen.
- 7.3. Bei der Annahme und dem Umschlag temperaturempfindlicher oder sonst leicht verderblicher Güter ist es Sache des Kunden, die für die sichere Behandlung der Güter notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor der Anlieferung bzw. Aufnahme der Güter selbst zu treffen und/oder eine Erledigung durch BTS zu vereinbaren.
- 7.4. Sofern angelieferte/gelöschte Güter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung nicht weiter bereitgestellt oder nicht verladen werden dürfen, ist der Kunde zur unverzüglichen und unentgeltlichen Rücknahme der Güter verpflichtet.

8. Begaste Container

- 8.1. Der Kunden ist verpflichtet, begaste oder sonst – in welcher Form auch immer – chemisch behandelte Transportmittel und/oder sonstige Ladungsträger (wie z.B. Container) durch besondere, gut sichtbare Warnaufkleber in Englischer Sprache eindeutig zu kennzeichnen. Auf dem Aufkleber ist die Art der chemischen Behandlung eindeutig anzugeben. Der Aufkleber hat den jeweils aktuellen, in Deutschland gültigen, gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der Aufkleber wird durch einen Hinweis in den Begleitpapieren nicht ersetzt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Umgang mit den begasten oder chemisch behandelten Containern besonderer Vorsichtsmaßnahmen bedarf, um Gesundheitsgefährdungen für die Mitarbeiter von BTS auszuschließen.
- 8.2. BTS ist berechtigt, Transportmittel und/oder sonstige Ladungsträger (wie z.B. Container) jederzeit daraufhin zu überprüfen, ob sie begast oder sonst chemisch behandelt worden sind. Zu diesem Zweck kann BTS Proben entnehmen.
- 8.3. Sollte ein Transportmittel und/oder sonstige Ladungsträger (wie z.B. Container) nicht entsprechend eindeutig gekennzeichnet sein, kann BTS verlangen, dass der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 Euro je Transportmittel bzw. sonstige Ladungsträger (wie z. B. Container) zahlt, wobei diese Vertragsstrafe nicht auf einen eventuellen Schadenersatzanspruch angerechnet wird.

9. Kontrolle der Warenbezeichnung und des Gewichts

- 9.1. BTS kann vor der Auslieferung der Güter oder vor der Übergabe der Güter an das Transportmittel die Vorweisung des Inhalts der Packstücke verlangen, wenn die Richtigkeit der Warenbezeichnung nicht durch einwandfreie Unterlagen nachgewiesen wird. Die BTS infolge einer solchen Überprüfung entstehenden Kosten trägt der Kunde.
- 9.2. BTS ist zum Wiegen berechtigt aber nicht verpflichtet. Ergibt die Wiegung ein Mehrgewicht von 5 vom Hundert des angegebenen Gewichts oder darüber, so hat der Kunde die Kosten des Wiegens und die eventuellen Mehrkosten im Umschlag durch das höhere Gewicht zu tragen.

10. Versicherung von Gütern

- 10.1. BTS veranlasst ohne ausdrückliche Aufforderung durch den Kunden keine Versicherungsdeckung der ihr zugeführten Güter für Feuer- oder sonstige Schadensrisiken. Dies gilt auch für solche Güter, für die ein Direktumschlag in Auftrag gegeben worden ist, die jedoch aus betrieblichen Gründen zwischengelagert werden sowie für die in § 23 (Selbsthilferecht) genannten Güter.
- 10.2. Der Auftrag zur Versicherungseindeckung muss schriftlich erfolgen und alle Angaben enthalten, die für einen ordnungsgemäßen Abschluss der Versicherung notwendig sind. BTS muss die Annahme oder Ablehnung des Auftrages unverzüglich erklären.
- 10.3. Kommt der Abschluss der Versicherung aus Gründen, die BTS nicht zu vertreten hat, nicht oder nur unzureichend zustande, haftet BTS nicht für Nachteile, die sich hieraus ergeben. BTS hat jedoch den Kunden über das Nichtzustandekommen der durch den Kunden ursprünglich beauftragten Versicherung unverzüglich zu informieren.
- 10.4. Im Versicherungsfall sind mögliche Ansprüche des Kunden gegen BTS auf die Entschädigungsleistung der Versicherung begrenzt. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen BTS aufgrund zwingender gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- 10.5. Der Kunde kann verlangen, dass BTS ihm die Rechte aus dem in seinem Auftrag geschlossenen Versicherungsvertrag abtritt.

11. Rauchverbot

Es wird ausdrücklich auf das Rauchverbot an Bord von Schiffen, auf Kaianlagen, in Schuppen, Speichern und Lagern sowie auf den Terminalanlagen hingewiesen.

12. Sicherheit, Sicherheitsgebühr, Beschlagnahme

- 12.1. Der Kunde versichert, dass er die jeweils gültigen Regelungen des Rates der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 687/2011 des Rates vom 18. Juli 2011 sowie die jeweils gültigen US-amerikanischen Anti-Terrorismus-Gesetze und -Vorschriften in seinem Unternehmen und seinen Geschäftsbeziehungen beachtet und einhält.
- 12.2. BTS kann Personen und Transportmittel jederzeit wegen Sicherheitsbedenken Zutritt/Zufahrt zum Terminal verwehren und/oder die Übernahme oder Übergabe gelagerter bzw. umgeschlagener Güter verweigern und/oder sonst nach ihrem Ermessen erforderliche Maßnahmen durchführen, um Gefahren für die Sicherheit und Ordnung auf ihrem Terminal abzuwenden. Jede von den Behörden in diesem Zusammenhang verlangte Maßnahme ist eine erforderliche Maßnahme im Sinne dieser Vorschrift. Hat der Kunde durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung zur Veranlassung der Maßnahme beigetragen, so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 12.3. Werden Güter und/oder Transportmittel und/oder sonstige Ladungsträger (wie z.B. Container) von Behörden auf dem Terminal beschlagnahmt und/oder wird sonst durch Behörden eine Auslieferung an den Kunden bzw. Dritte untersagt und hat der Kunde, dessen Kunden, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung zum Erlass der Beschlagnahmeverfügung bzw. des Auslieferungsverbotes beigetragen, so schuldet er für die Zeit, in der die Güter und/oder Transportmittel und/oder sonstige Ladungsträger (wie z.B. Container) auf dem Terminal verbleiben, das für das jeweilige Vertragsverhältnis geltende Lagerentgelt sowie die gegebenenfalls anfallenden Hafententgelte (Kajeentgelte, vgl. Ziff. 4.3). Darüber hinaus hat er BTS alle durch die Beschlagnahmeverfügung oder sonstigen behördlichen Anordnungen entstehenden Kosten zu erstatten.

13 Entgelte

- 13.1. Die Berechnung der Entgelte erfolgt, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, nach dem jeweils geltenden Tarif von BTS.
- 13.2. Der Kunde hat BTS die tarifmäßigen Entgelte auch für angefallene Wartezeiten zu vergüten, welche dadurch entstehen, dass die bereitgehaltenen Betriebseinrichtungen und/oder Arbeitskräfte nicht oder nur unzureichend ausgenutzt werden konnten
- infolge einer Maßnahme, eines Verschuldens des Kunden,
 - infolge besonderer Gegebenheiten an Bord des Schiffes,
 - infolge nicht rechtzeitigen Vorliegens der Auftragspapiere oder sonstiger in diesen AGB genannten Angaben über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit der Güter, Besonderheiten des Transportmittels,
 - oder aufgrund sonstiger Umstände, die BTS nicht zu vertreten hat – insbesondere weil dies eine Verpflichtung des Kunden war, z.B. auch infolge verspäteter Ankunft des Schiffes oder ungünstiger Wetterbedingungen. Dies gilt auch für die Leistungen des Ladungskontrolleurs, der seinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung behält, wenn dieser leistungsbereit ist und einer der vorstehenden Fälle eingetreten ist.
- 13.3. Bei der Berechnung des Lagergeldes werden angefangene Tage und angefangene 100 kg oder angefangene m²/m³ als volle Einheit berechnet.
- 13.4. Die von BTS berechneten Entgelte und verauslagten Kosten sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, bei Stauereileistungen nach acht Tagen. BTS kann Vorauszahlungen verlangen, wenn eine pünktliche Zahlung nicht gewährleistet ist/ein Nichteinhalten der Zahlungsfrist zu befürchten ist oder wenn der Kunde nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist.

III Besondere Bestimmungen im Güterumschlag

Der gesamte Umschlag von Gütern im Rahmen dieser Bedingungen erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter und technisches Gerät von BTS. Der Umschlag erfasst in diesem Zusammenhang sämtliche Arbeiten bei denen Güter be- und entladen werden, transportbedingt und/oder längerfristig gelagert werden oder zwecks Montage/Demontage bewegt werden – sowie andere Dienstleistungen, die BTS oder das Unternehmen auf Grundlage dieser Bedingungen erbringt. Rollende Ladung (z.B. Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Maschinen etc.) wird grundsätzlich durch den Transportführer ab- bzw. aufgeladen.

14. Güterannahme

- 14.1. Die zum Umschlag angelieferten Güter werden, sofern im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, von BTS an den von ihr bestimmten Übernahmeplätzen vom Landtransportmittel angenommen, entladen und zur weiteren Behandlung übernommen. Die Entladung und Übernahme der ihr zugeführten Güter führt BTS im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten aus.
- 14.2. BTS darf die Annahme solcher Güter verweigern, ohne dem Kunden deswegen – aus welchem Rechtsgrund auch immer – schadenersatzpflichtig zu werden. Dies gilt insbesondere für Güter, zu denen der Kunde die erforderlichen Angaben im Sinne dieser AGB nicht gegeben hat oder der Kunde keine Verfügungsbefugnis nachweisen kann. Daneben ist eine Annahmeverweigerung durch BTS aus betrieblichen Gründen (z.B. auf Grund der Abmessungen der Güter) möglich.

15. Umschlagslagerung/Einlagerung

- 15.1. Kurzfristigen Zwischenlagerungen von Gütern, die nach den Seehafenusancen als umschlagsbedingt angesehen werden (Umschlagslagerung), kann BTS vornehmen; sofern Regelungen oder Vereinbarungen nicht ausdrücklich entgegenstehen, ist BTS berechtigt, geeignete Güter im Freien zwischenzulagern.
- 15.2. Vereinbaren die Parteien den Abschluss eines Lagervertrages, bzw. führt BTS dies aufgrund Gesetz aus (Einlagerung), gelten die §§ 467 bis 475 h HGB über das Lagergeschäft, soweit diese AGB keine Abweichungen enthalten. Ausgenommen ist dabei jedoch die gesetzliche Haftungsregelung des § 475 HGB (Haftung für Verlust oder Beschädigung), an dessen Stelle die Regelungen nach Ziffer VI. dieser AGB treten.
- 15.3. BTS ist berechtigt, alle Güter von der Umschlagslagerung/Einlagerung auszuschließen, oder nachträglich wieder aus der Umschlagslagerung/Einlagerung herausnehmen, die auf Grund ihres Zustandes und/oder Qualität und/oder Verpackung nicht

für die Lagerung in Silos oder Warenlagern geeignet sind und/oder die gefährlich für das Lager und/oder andere Güter in den Lagern sein können. Eine jederzeitige Umlagerung steht im Ermessen von BTS und ist gestattet.

- 15.4. Die Umschlagslagerung/Einlagerung erfolgt nach Wahl von BTS in eigenen oder fremden Lagern. BTS ist zu einer verkehrsüblichen Bewachung und Kontrolle der eingelagerten Güter verpflichtet.
- 15.5. BTS stellt dem Kunden gegen Entgelt über die eingelagerten Güter eine Einlagerungsanzeige und, wenn der Kunde dies beantragt, einen Lagerschein aus. BTS kann das Ausstellen eines Lagerscheins verweigern, wenn ein berechtigtes Interesse seitens BTS vorliegt, insbesondere wenn ihre Ansprüche auf Entgelt, Auslagen etc. gegen den Kunden nicht durch das eingelagerte Gut gedeckt ist.
- 15.6. Ist der Lagerschein abhandengekommen oder vernichtet, so ist BTS berechtigt, das Gut dem Kunden oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben, wenn sich dieser schriftlich verpflichtet, BTS von allen Folgen dieser Auslieferung freizustellen und zur Sicherung dieser Verpflichtung eine Bürgschaftserklärung einer deutschen oder internationalen Großbank beibringt, welche den Anforderungen von § 108 ZPO genügen würde. Auf Kosten des Kunden wird BTS den Verlust des Lagerscheins unverzüglich im Amtlichen Anzeiger und in zwei örtlichen Tageszeitungen anzeigen und auf den Ablauf der Verjährungsfrist von Ansprüchen gegen BTS hinweisen, die ein Jahr nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger beträgt.
- 15.7. Einwände gegen die Art und Weise der Einlagerung der Güter muss der Kunde unverzüglich gegen BTS erheben, ansonsten verzichtet er auf diese Einwände, soweit die Einlagerung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt ist.

16. Laden der Güter auf Ladungsträger

- 16.1. Zwischen Kunde und BTS kann das Beladen von konventionell angelieferten Gütern („Packstück“) in oder auf Ladungsträger, wie z.B. Container, Flats, Trailer und/oder Waggons gegen Entgelt vereinbart werden.
- 16.2. Hierbei gilt hinsichtlich jeden Packstücks, dessen Absetzen in den Container als Übergabe an das Schiff bzw. Frachtführer.

17. Besonderheiten bei Ladung mit Schiffstransport

- 17.1. Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Schiff/der Kapitän die Regelungen dieser AGB einhält, die den Umschlag von Gütern von und auf Schiffe regeln. Jeder Verstoß hiergegen wird als Verstoß des Kunden gewertet. Ansprüche, die hierbei gegen das Schiff/den Kapitän entstehen, bleiben unberührt.
- 17.2. Der Umschlag der Güter über den Kai wird mit den Hebezeugen des Kaibetriebs ausgeführt, oder auf Wunsch von BTS mit Hebezeugen des Schiffes. Das Arbeiten mit den Hebezeugen der Seeschiffe zwischen Schiff und Kai oder zwischen dem Seeschiff und Binnen- und Hafenfahrzeugen (Selbstlöcher) bedarf der Zustimmung von BTS. Am Kai liegende Schiffe dürfen Staub entwickelnde Güter außenbords nur mit Zustimmung von BTS umschlagen. Das Anschlaggerät ist vom Schiff zu liefern.
- 17.3. Die Schiffsliegeplätze werden dem Schiff von BTS über den Reedereivertreter zugewiesen. Unabhängig davon bleibt jeder Kapitän dafür verantwortlich, dass die öffentlichrechtlichen Vorschriften für das Anlaufen des Hafens und bei Einnahme eines Liegeplatzes dauerhaft erfüllt werden und der Verkehr auf den Kaianlagen nicht beeinträchtigt wird.
- 17.4. BTS behält sich das Recht vor, die Reihenfolge der Bearbeitung der Schiffe zu bestimmen. Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Anlagen sowie der Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs kann BTS bzw. die Hafenbehörde im Einvernehmen mit BTS verlangen, dass Schiffe auf eigene Kosten und eigenes Risiko an andere Liegeplätze verholten und den ihnen zugewiesenen Liegeplatz unverzüglich (spätestens innerhalb von 90 Minuten nach der Aufforderung) verlassen. Kommt ein Schiff dieser Weisung nicht nach, ist BTS nach Abstimmung mit dem Hafenamt/Hafenkapitän berechtigt, die angeordneten Maßnahmen für Rechnung und auf Gefahr des Schiffes durch berechnigte Dritte ausführen zu lassen.
- 17.5. Ladende und/oder löschende Schiffe haben ihre Tätigkeit in der Luke, unter oder an Deck so einzurichten, dass die Arbeiten an Bord und/oder auf der Kai keine Verzögerungen oder Unterbrechungen erleiden. BTS kann unbeschadet des Rechts nach Ziffer 16.3 verlangen, dass Schiffe bis zu ihrer Fertigstellung ununterbrochen arbeiten.
- 17.6. Gefährdete Schiffsteile, Ausrüstung, Zubehör oder sonstige hervorstehende Teile im Schiffsraum sind mit einem Schutz vor Berührung mit den Greifern oder Trimmgeräten zu versehen; das Schiff ist in einem lade- und löschbereiten Zustand anzudienen.

- 17.7. Das Löschen von Ladung aus oder sonstige Arbeiten auf oder an havarierten Schiffen werden nur im Rahmen einer für den Einzelfall getroffenen Sonderabmachung übernommen. Die Übernahme solcher Dienstleistungen kann von BTS von einer völligen Haftungsfreistellung abhängig gemacht werden.
- 17.8. Das Schiff hat auf seine Kosten in ausreichender und betriebssicherer Weise Schiffs- und sonstige Einrichtungen für jene Arbeiten, wie die vorschriftsmäßige Beleuchtung des Arbeitsortes, Energie etc., zur Verfügung zu halten.
- 17.9. Die Güter werden dem nächsten Schiff des im Schiffszettel bzw. in der EDI-Meldung bezeichneten Liniendienstes angedient und nach Anweisung des Schiffsvertreters in der von ihm zu bestimmenden Reihenfolge an das Schiff übergeben. Die Güter gelten nach dem Löschen auf den Kai als von BTS übernommen. Empfangsbescheinigungen über gelöschte Güter werden nur erteilt, wenn sie vor Löschbeginn beantragt sind und wenn die vom Kaibetrieb geforderten Löschbedingungen erfüllt werden.
Die Güter gelten mit Passieren der Reling als vom Schiff übernommen. Alle nach diesem Zeitpunkt liegenden, der Verbringung der Güter an den endgültigen Stauplatz dienenden Tätigkeiten von BTS (einschließlich ihres weiteren Geräte-Einsatzes) erfolgen im Auftrag und auf Gefahr des Schiffes. Die Hebezeuge und/oder Flurbeförderungsgeräte von BTS arbeiten im Schiffsbereich ab Reling oder Schiffsrampe nach den Anweisungen der vom Schiff Beauftragten.
- 17.10. Auf Verlangen von BTS ist deren Mitarbeitern Zutritt zu den Schiffsbereichen zu gewähren, in denen BTS mit ihren Hebezeugen arbeitet. Die Eigenverantwortlichkeit des schiffseigenen Personals für die ihm obliegenden Tätigkeiten, wie z. B. Zeichnung, bleibt hiervon unberührt.
- 17.11. Als gesonderten und gesondert zu vergütenden Auftrag kann BTS das Laschen der von ihr verladenen Ladungsträger übernehmen, Ziffer 16.8 bleibt hiervon unberührt.
- 17.12. Die zu löschenden Ladungsträger werden von BTS mit ihren Arbeitsgeräten an Land verbracht. Sie gelten mit dem Abstellen auf den ersten Zwischenlagerplatz an Land als von BTS mit der Maßgabe übernommen, dass BTS den Gewahrsam bis zur Auslieferung der Güter an den Empfänger für das Schiff hält. Dies gilt auch dann, wenn die in bzw. auf den Ladungsträgern gestauten Güter vor der Auslieferung von BTS im Auftrage des Schiffes ausgepackt bzw. vom Ladungsträger abgenommen werden.
- 17.13. Beim Umschlag konventionell transportierter Güter ist das Schiff für die laufende Überwachung des Umschlagsgeschirrs beim Anschlagen der Güter im Schiff verantwortlich, sofern BTS nicht ihr Umschlaggerät eingesetzt hat. Vom Schiff gestelltes Umschlagsgeschirr muss sich in einwandfreier Beschaffenheit befinden. Laden und Löschen mit eigenem Hebezeug des Schiffes sind nur mit ausdrücklicher Einwilligung von BTS zulässig.
- 17.14. BTS führt auf den an ihren Anlagen ladenden und löschenden Seeschiffen aufgrund der ihr erteilten Aufträge alle gewöhnlich vorkommenden Stauerei- und Ladungssicherungsarbeiten aus. Die Arbeitsausführung erfolgt nach Weisung sowie unter Aufsicht der jeweiligen Schiffsleitung; die Auftragsleistung gilt als ordnungsgemäß durchgeführt und abgenommen, sofern die Schiffsleitung nicht unverzüglich nach Arbeitsbeendigung einen von ihr beanstandeten Mangel gegenüber BTS schriftlich rügt.
- 17.15. Außergewöhnliche Stauerei- und/oder Ladungssicherungsleistungen bedürfen einer Sondervereinbarung. Insbesondere kann BTS besondere Haftungsregelungen verlangen.

18. Besonderheiten bei Ladung mit Eisenbahntransport

- 18.1. Sollen Güter auf Eisenbahnwaggons verladen werden, hat der Kunde für die rechtzeitige Gestellung der erforderlichen Waggons zu sorgen und BTS insbesondere auch über evtl. vorliegende Besonderheiten der Waggons im Hinblick auf die Verladung der Güter zu informieren. Für einen Verzug wegen mangelhafter Gestellung und/oder Information haftet BTS nicht.
- 18.2. Werden Eisenbahnwaggons von BTS bei Dritten angefordert, so erfolgt dies bei fehlenden besonderen Anweisungen des Kunden über die Art der zu verwendenden Waggons nach Ermessen von BTS und auf Gefahr des Kunden.
- 18.3. Das Beladen und Entladen der Eisenbahnwaggons erfolgt ausschließlich durch oder auf Anweisung von BTS nach näherer Maßgabe der ihr erteilten Aufträge des Kunden.
- 18.4. Bei der Verladung von Gütern in Eisenbahnwaggons führt BTS diejenigen Befestigungen des Ladegutes durch, die aus Gründen der Betriebssicherheit nach den Beladevorschriften des betreffenden Eisenbahnverkehrsunternehmens notwendig sind. Darüber hinausgehende Befestigungen zum Schutze des Ladungsgutes nimmt BTS nur vor, wenn sie hierzu vom Kunden

ausdrücklich beauftragt ist. Die Kosten einer Befestigung werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

19. Besonderheiten bei Ladung mit Straßenfahrzeugtransport

- 19.1. Mit Straßenfahrzeugen ankommende oder abgehende Güter werden in der Regel von BTS nach näherer Maßgabe der ihr erteilten Aufträge entladen oder verladen. BTS kann im Ausnahmefall die Selbstverladung durch die Frachtführer gestatten oder auch verlangen.
- 19.2. Erfolgt die Verladung durch BTS, werden die Güter gemäß den Anweisungen des Fahrzeugführers gestaut. Besondere Verladeanweisungen des Kunden wird BTS befolgen, sofern der Fahrzeugführer der angewiesenen Verladeweise zustimmt. Die Befestigung zum Schutze der Güter (Beförderungssicherheit) und zur Betriebssicherheit des Straßenfahrzeuges ist nicht Bestandteil eines Verladeauftrages. Übernimmt BTS aufgrund gesonderten Auftrages die Befestigung von Gütern auf Straßenfahrzeugen, so erfolgt diese nach den Weisungen des verantwortlichen Fahrzeugführers.

20. Stauerei- und Ladungssicherungsleistungen/Seeverpackung

- 20.1. Stauereileistungen (z.B. Positionieren, Steuerung, Festhaken und Losmachen der Güter) an Bord eines Schiffes werden ausschließlich auf Grund einer gesonderten entgeltlichen Vereinbarung in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Kunden, Schiffsagenten oder Kapitäns erbracht. BTS ist nicht verpflichtet die Richtigkeit dieser Anforderungen zu überprüfen. Die Vorbereitung der Güter (z.B. mit Stauhölzern), das Laschen zur Sicherung der Güter und die Ladungssicherung an Bord des Schiffes sind nicht Gegenstand des Stauereivertrages, es sei denn auch dies ist ausdrücklich vereinbart.
- 20.2. Die Herstellung von Seeverpackungen nach den Anforderungen des Kunden, muss gesondert entgeltlich vereinbart werden. Die Richtigkeit der Anforderungen des Kunden muss BTS nicht überprüfen.
- 20.3. Leistungen nach Absatz 2 und 3 müssen vom Kunden unmittelbar nach Fertigstellung überprüft werden. Offensichtliche Mängel müssen sofort angezeigt werden, andernfalls gelten die Leistungen als vertragsgemäß. Spätestens mit Verholen gelten die Leistungen als vertragsgemäß.
- 20.4. Auskünfte über Greifbarwerden oder Ladebereitschaft der Güter erteilt BTS nach bestem Wissen, jedoch ohne Verbindlichkeit. BTS haftet keineswegs für Kahn-, Leichter- und Schutengeld usw. Erkundigungen über Lösch- und Ladebereitschaft sind nach Möglichkeit an Bord einzuziehen.
- 20.5. Können die vom Kunden zur Arbeit angeforderten Arbeiter der BTS ohne Verschulden von BTS nicht beschäftigt werden, so hat der Auftraggeber BTS die Kosten der vergeblichen Bereitstellung von Arbeitern und Betriebsmitteln zu bezahlen.

21. Auslieferung

- 21.1. BTS kann die Auslieferung bis zur vollständigen Löschung des Transportmittels ablehnen, wenn nach ihrem Ermessen die ordnungsgemäße Durchführung des Löschgeschäftes und/oder die erforderliche Übersicht über die zu liefernden Partien beeinträchtigt werden würde.
- 21.2. Die auszuliefernden Güter werden von BTS an den von ihr bestimmten Plätzen auf das Transportmittel verladen und zur Abholung bereitgestellt.
- 21.3. BTS liefert die Güter an denjenigen aus, der die erforderlichen Dokumente und Erklärungen vorlegt, welche den Kunden als legitimierten Empfänger ausweist (wie z.B. Konnossement und/oder Lieferschein – jeweils mit Auslieferungsstempel und/oder Auslieferungs- und/oder Verladeauftrag und/oder eine schriftliche Freistellungserklärung des Schiffes, des Reeders oder des Eigentümers der Güter). BTS kann für solche Freistellungserklärungen eine bestimmte Form vorschreiben. Alternativ kann der Schiffsvertreter BTS schriftlich oder per EDI einen Empfangsberechtigten nennen.
- 21.4. Die in Ziffer 20.3 aufgeführten Güter können auch auf Teilscheine ausgeliefert werden (Kaiteilschein). Die Kaiteilscheine sind vom Inhaber des Konnossements oder Lieferscheins auszustellen und von BTS gegen Einlieferung des Konnossements oder Lieferscheins abzustempeln. Die Zahl und der Inhalt der Kaiteilscheine sind vom Aussteller auf dem Konnossement oder Lieferschein zu bescheinigen.
- 21.5. BTS ist auf behördliches Verlangen verpflichtet, Güter anzuhalten und die Auslieferung von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Sollte es hierdurch zu Verzögerungen kommen, die Kosten verursachen, sind diese vom Kunden zu tragen.

- 21.6. BTS kann die Auslieferung der Güter von der Entrichtung aller bei BTS angefallenen Entgelte (auch Lagergelder) abhängig machen, unbeschadet jedoch der Rechte von BTS gem. Ziffer IV..

IV Besondere Rechte – (Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Selbsthilferecht)

22. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- 22.1. BTS hat wegen aller Forderungen, die ihr aus Leistungen für den Kunden zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Gegenständen, inklusive aller Begleitpapiere. Für eingelagerte Güter gilt § 475 lit. b HGB.
- 22.2. BTS darf das Pfandrecht wegen offener Forderungen aus einem anderen Vertragsverhältnis nur ausüben, wenn der Kunde seit mindestens 21 Kalendertagen mit der Zahlung der offenen Forderung im Rückstand ist und das Pfandrecht aus dem Vertragsverhältnis, aus dem die offene Forderung resultiert, in der Höhe nicht ausreicht, um den Anspruch von BTS abzusichern.
- 22.3. BTS hat das Recht eine weitere Leistung für den Kunden solange auszusetzen, bzw. zurückzuhalten, bis der Kunde andere offene Forderungen von BTS aus anderen Vertragsverhältnissen im Rahmen der in § 1 genannten Dienste erbracht hat, ohne dass der Kunde hieraus irgendwelche Ansprüche gegen BTS herleiten kann.
- 22.4. An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Wartefrist von einem Monat tritt in allen Fällen eine Wartefrist von zwei Wochen.

23. Rechte des Kunden

- 23.1. Der Kunde darf nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur wirksam, wenn sie mindestens drei Wochen vorher schriftlich angekündigt worden ist.
- 23.2. Ist der Kunde in Verzug, so kann BTS nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in ihrem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge, wie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen. Der freihändige Verkauf kann auch dann erfolgen, wenn sich der Schuldner trotz durchgeführter Nachforschungen nicht ermitteln lässt.

24. Selbsthilferecht von BTS

- 24.1. BTS kann Güter, deren Annahme oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird oder bei denen ein Verfügungsberechtigter nicht festgestellt werden kann, oder Güter, deren Ablieferung aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, für Rechnung und Risiko sowie auf Kosten des Kunden oder des Verfügungsberechtigten nach ihrem Ermessen anderweitig unterbringen.
- 24.2. BTS ist berechtigt diese Güter sofern sie schnell zu verderben drohen oder wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen nicht eingelagert werden können oder wenn ihr Wert durch längere Lagerung unverhältnismäßig vermindert würde oder die daraus entstehenden Lagerungskosten unverhältnismäßig wären oder spätestens nach drei Monaten wenn die Lagerung BTS aus anderen Gründen billigerweise nicht zugemutet werden kann (z. B. weil ein Verfügungsberechtigter nicht ermittelbar ist), bestmöglich zu verkaufen. Der beabsichtigte Verkauf wird, außer bei leicht verderblichen Gütern, dem Berechtigten angezeigt, bzw. wenn dieser nicht bekannt, ortsansässig oder auffindbar ist, in gesetzmäßiger Weise öffentlich angezeigt und frühestens eine Woche später durchgeführt.
- 24.3. Güter, die den Anlagen von BTS ohne Anmeldung oder entgegen der Bestimmung der §§ 5 ff. zugeführt wurden, sowie Güter, die nach Ansicht von BTS als verdorben anzusehen sind, müssen auf Verlangen von BTS vom Kunden entfernt werden. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so ist BTS nach ihrem Ermessen berechtigt, die betreffenden Güter für Rechnung und Gefahr des Kunden weiter unterzubringen, ohne weitere Förmlichkeiten zu verkaufen oder, sofern sich beides als untunlich erweist, zu vernichten bzw. vernichten zu lassen.
- 24.4. BTS benachrichtigt den Kunden oder sonstigen Berechtigten von den bevorstehenden Maßnahmen.

- 24.5. Der Erlös aus einem nach dieser Ziffer 23 durchgeführten Verkauf wird den Verfügungsberechtigten nach Abzug der BTS entstandenen Kosten zugeführt, wenn der Verfügungsberechtigte bekannt ist oder sich bei BTS meldet. Der Anspruch auf den in Satz 1 erwähnten Reinerlös verfällt nach einem Jahr zugunsten von BTS.
- 24.6. Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann BTS in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Nettoerlös in Höhe von ortsüblichen Sätzen berechnen.

25. Demurrage (Überliegegeld)

BTS ist nicht verpflichtet, Demurrage (Überliegegeld) zu zahlen, es sei denn, es ist ausdrücklich vereinbart; ein Hinweis auf die AGB des Kunden reicht hierfür nicht.

26. Besondere Maßnahmen

- 26.1. Überträgt der Kunden den Herausgabeanspruch an dem in seinem Besitz befindlichen Gut an einen Dritten, so muss der Abtretungsempfänger das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht von BTS dulden, solange BTS nicht darauf verzichtet. § 404 BGB bleibt unberührt.
- 26.2. Sofern angelieferte/gelöschte Güter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung nicht weiter bereitgestellt oder nicht verladen werden dürfen, ist der Kunde zur unverzüglichen unentgeltlichen Rücknahme der Güter verpflichtet.
- 26.3. BTS ist berechtigt, den Güterumschlag einzustellen und zu verlangen, dass das Schiff an einen anderen Liegeplatz verholt, falls das Schiff seine Obliegenheiten infolge Personalmangels, Verweigerung etwa angeordneter Überarbeit oder aus sonstigen Gründen (einschließlich solchen höherer Gewalt) nicht ordnungsgemäß erfüllt. Für die dem Schiff hieraus entstehenden Nachteile (insbesondere Kosten) ist BTS nicht verantwortlich.

V Schadensfallregelung

27. Schadensfeststellung

- 27.1. BTS stellt lediglich solche Mängel bei der Aufnahme und Auslieferung bzw. Übergabe von Gütern, sowie bei Umschlagsaktivitäten fest, die offensichtlich und äußerlich leicht erkennbar sind. Der Mangel wird auf den zugehörigen Aufträgen oder sonst schriftlich festgehalten und dem Berechtigten zügig in geeigneter Weise mitgeteilt.
- 27.2. Bei der Übernahme von Gütern aus Schiffen vertritt BTS dem Verfrachter gegenüber nicht die aus den Konnossementen oder Ladescheinen herzuleitenden Rechte des Empfängers. Insbesondere obliegt BTS nicht die Schadensanzeige nach § 438 BGB/§ 611 HGB oder die Teilnahme an einer vom Schiff veranlassten Besichtigung der Güter.
- 27.3. Andere Pflichten treffen BTS nicht. BTS bemüht sich im Fall der Anzeige eines Mangels durch den Kunden jedoch, bei der Aufklärung die ihr mögliche Hilfe zu leisten.

28. Schadensanzeige

- 28.1. Ein Verlust oder eine Beschädigung von Gütern ist BTS spätestens bei der Auslieferung der betroffenen Güter an den Empfangsberechtigten schriftlich anzuzeigen. War der Verlust oder die Beschädigung nicht äußerlich erkennbar, so genügt es, wenn die Anzeige spätestens innerhalb von 7 Tagen nach diesem Zeitpunkt bei BTS schriftlich eingeht. In der Anzeige ist der Verlust oder die Beschädigung allgemein zu bezeichnen. Eine formularmäßige Bezeichnung des Schadens genügt nicht.
- 28.2. Der Auslieferung an den Empfänger steht die Übergabe der Güter an den Beauftragten des Empfängers oder an seinen Frachtführer gleich, welcher zur Empfangnahme der Güter legitimiert ist. Weiterhin steht der Auslieferung die Verladung der Güter in Eisenbahnwaggons oder Container, sowie die Übergabe der Güter an das Schiff gleich.
- 28.3. Der Anzeige nach Ziff. 27.1 bedarf es nicht, wenn der Zustand der Güter spätestens in dem in Ziff. 27.1, Satz 1, genannten Zeitpunkt unter Hinzuziehung des für Schadensaufnahmen zuständigen Aufsichtspersonals von BTS festgestellt und schriftlich festgehalten worden ist.
- 28.4. Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter weder nach Ziff. 27.1 angezeigt noch in der in Ziff. 27.3 bezeichneten Weise festgestellt worden, so wird vermutet, dass die Güter vollständig und so ausgeliefert worden sind, wie es in den Umschlag-

papieren von BTS vermerkt wurde, und dass, falls ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter nachgewiesen wird, dieser Schaden auf einem Umstand beruht, den BTS nicht zu vertreten hat.

- 28.5. Ansprüchen wegen Überschreitung einer Übergabefrist müssen in Schriftform angezeigt werden, spätestens sieben Tage nach dem vereinbarten Übergabetag; andernfalls erlöschen diese.

VI Haftung und Verjährung

29. Haftung des Kunden

- 29.1. Der Kunde haftet für jeden von ihm verursachten Schaden, insbesondere der aus unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit (z. B. Gefährlichkeit), Besonderheiten des Transportmittels oder durch Mängel der Güter oder ihrer Verpackung entsteht, und zwar insbesondere an den Gütern selbst, an den Anlagen von BTS, an den dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern, an dem Eigentum Dritter oder an Personen. §§ 413, 414 HGB gelten entsprechend.
- 29.2. Der Kunde hat ein Verschulden derjenigen Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Dies gilt insbesondere auch für die Richtigkeit ausgestellter Aufträge, Ladungsverzeichnisse, Ladelisten, Packlisten, etc.
- 29.3. Daneben haftet der Kunde gegenüber BTS für alle Schäden, welche er, seine Mitarbeiter oder Beauftragten beim Betreten, Befahren oder sonstigen Nutzen der Anlagen von BTS Dritten und/oder BTS und deren Mitarbeitern zufügt.
- 29.4. Der Kunde garantiert, dass alle Haftungsregelungen in allen Verträgen zwischen ihm und Dritten und/oder in Ladungspapieren, die zugunsten des Kunden bestehen in gleichem Umfang auch für BTS Anwendung finden. BTS stimmt diesen Klauseln zu, soweit sie die Haftung von BTS nach diesen AGB und Gesetz nicht erweitern. Der Kunde ist haftbar für jeden Schaden, der aus der Nichtanwendung dieser Haftungsregelungen resultiert und hat BTS im Umfang dieser AGB von den Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 29.5. Der Kunde haftet für alle Kosten, die entstehen, weil auf behördliche Aufforderung Maßnahmen ergriffen werden mussten, die in die Risikosphäre des Kunden fallen oder weil ein Verstoß des Kunden gegen Vorschriften dieser AGB zu Kosten von BTS geführt hat.

30. Haftung von BTS

- 30.1. Die Haftungsbestimmungen dieser AGB zugunsten von BTS gelten unabhängig davon, auf welche vertragliche, quasi-vertragliche oder außervertragliche Anspruchsgrundlage ein Schadenersatzanspruch des Kunden gestützt werden kann. Diese AGB sollen unter keinen Umständen die Haftung von BTS nach Gesetz erweitern. Unberührt von den AGB bleiben Individualvereinbarungen und zwingende Vorschriften.
- 30.2. BTS hat Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitarbeiter, vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes 3, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigene Handlungen und Unterlassungen, wenn die Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verrichtung handeln. Dasselbe gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, derer sich BTS bei Ausübung des ihr erteilten Auftrages bedient. Die Haftung von BTS ist jedoch für solche Schäden ausgeschlossen, die bei der Auftragsdurchführung durch leicht fahrlässiges Versehen oder Nachlässigkeiten der in Satz 1 und 2 dieses Absatzes genannten Personen entstehen. Dies gilt nicht für die Folgen von Mängeln oder Fehlern der betrieblichen Organisation i. S. d. § 307 Absatz 2 Ziff. 2 BGB.
- 30.3. BTS haftet, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht für eine Schadensverursachung bei von ihr gewährten unentgeltlichen Hilfeleistungen, zu denen sie vertraglich nicht verpflichtet ist.

31. Haftung von BTS, Vermutetes Nichtverschulden

- 31.1. Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus der Verwirklichung einer der folgenden Gefahren entstanden sein kann, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist – mit der Folge, dass BTS hierfür, unbeschadet Ziffer 30.2 nicht zu haften hat:
- Blitzschlag, Feuer, Wassereintrich, Sturm, Explosion;
 - schwerer Diebstahl oder Raub (§§ 243, 244, 249 StGB);

- Verluste oder Beschädigungen von Gütern, welche vereinbarungsgemäß oder üblicherweise im Freien oder in nur überdachten Lagern bzw. Lagerflächen untergebracht sind;
 - Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstige Arbeitsbehinderungen;
 - Handlungen oder Unterlassungen der Verfügungsberechtigten oder ihrer Vertreter, Mitarbeiter, Agenten oder Beauftragten;
 - Be- oder Entladen der Güter durch die Verfügungsberechtigten oder ihre Vertreter, Mitarbeiter, Agenten oder Beauftragten;
 - fehlender oder mangelhafter Verpackung, unzureichender oder falscher Kennzeichnung, Markierung, Maß- oder Gewichtsangaben oder nicht ausreichender Bezeichnung von Schwerpunkt- und/ oder Anschlagstellen, Andienung von Gütern, die für den Greiferumschlag nicht geeignet sind;
 - verborgenen Mängeln oder der eigentümlichen natürlichen Art und Beschaffenheit der Güter; Schädlingsbefall, innerer Verderb, Schwund, Rost, Schimmel, Fäulnis o. ä;
 - für Beschädigungen von Gegenständen, die in den Laderäumen unter den Gütern liegen, z.B. Reserveschrauben, Wellen, Hölzer;
 - für Beschädigungen von im Bereich der arbeitenden Greifer verbliebenen Gegenständen, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand von Zeit und Kosten hätten entfernt werden können;
 - für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass aus den schwebenden und schwingenden Greifern – bedingt durch die Beschaffenheit der Ware – ein Teil der zu löschenden oder zu ladenden Güter herunterfallen;
 - für Schäden, welche auf die natürliche Beschaffenheit der zu löschenden oder zu ladenden Güter zurückgeführt werden können, z.B. große, harte Stücke, die nicht nachgeben und deshalb, wenn sich der Greifer auf sie legt, Beschädigungen anrichten;
 - für Beschädigungen von Teilen oder Ausrüstung oder Zubehör der Schiffe, welche sich in den Laderäumen befinden, z.B. Raumleitern, Spanten, Stringer, Bodenwrangen, Lager, Wellentunnel, Tankdecken oder von hervorstehenden Teilen, z.B. Lagerschuhen, Ösen, Klampen, unebenen hölzernen Bauchdielen oder Stulpen auf Bauchdielen, wenn solche Schiffsteile, Ausrüstung, Zubehör oder hervorstehende Teile der Berührung mit den Greifern oder den von ihnen in Angriff genommenen Gütern ohne Schutz durch in gutem Zustand befindliche, das Haken der Greifer verhindernde Schutzhölzer ausgesetzt worden sind, ebenso wenig für an den Schutzhölzern selbst verursachte Beschädigungen;
- 31.2. BTS haftet in Fällen dieser Art nur, wenn durch den Kunden nachgewiesen ist, dass der Schaden (auch) auf einem nach Ziff. 29.2 ihre Haftung begründendem Verschulden beruht, welches auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, bzw. Lagerhalters, bzw. Stauers nicht abgewendet werden konnte. In diesem Fall hängt die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit einerseits die in Ziff. 30.1 näher bezeichneten besonderen Gefahren und andererseits das haftungsbegründende Verschulden zu dem Schaden beigetragen haben, vgl. auch § 254 BGB.

32. **Summenmäßige Haftungsbegrenzung (Grundsatz)**

Soweit BTS für Verluste oder Beschädigungen von Gütern schadenersatzpflichtig ist, ersetzt sie den Geschädigten vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern den gemeinen Handelswert und in dessen Ermangelung den gemeinen Wert, welche Güter derselben Art und Beschaffenheit in Hamburg zu dem Zeitpunkt hatten, in welchem die Leistung von BTS zu bewirken war. Hiervon kommt in Abzug, was infolge des Verlustes oder der Beschädigung erspart worden ist, insbesondere an Zöllen, sonstigen Kosten und Fracht, sowie bei beschädigten Gütern der Verkaufswert.

33. **Haftung von STS, Haftungsbegrenzung für Güterschäden**

- 33.1. Die Berechnung für den Verlust von oder den Schäden an Gütern (nachfolgend „Güterschaden“), auch während der umschlagsbedingten Zwischenlagerung, ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmung in §§ 429, 439 HGB. Die Höhe der Haftung ist jedoch begrenzt in nachfolgendem Umfang:
- 33.2. Die Haftung von BTS bei einem Güterschaden ist der Höhe nach begrenzt auf 2 Rechnungseinheiten, definiert in § 431 Abs. 4 HGB, pro Kilogramm des Rohgewichts der Güter.

- 33.3. Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme gem. Ziff. 32.2 nach dem Rohgewicht
- a) der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist,
 - b) des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.
- 33.4. Abweichend ist die Haftung von BTS bei einem Güterschaden der während Stauereileistungen eintritt, beschränkt auf 2 Rechnungseinheiten pro Kilogramm des Rohgewichts der Güter. Sind mehrere Anspruchsteller vorhanden, ist die vorstehende Gesamthöhe auf diese Summe für alle Anspruchsteller zusammen begrenzt und wird entsprechend ihrer jeweiligen Quote verteilt.
- 33.5. Die Haftung von BTS bei Beschädigungen von Transportmitteln ist begrenzt auf
- a) € 10.000 pro Schadenereignis bei Beschädigung von Tragwagen, Zügen, Lastwagen u. a. Transportmitteln,
 - b) € 200.000 pro Schadenereignis bei Beschädigung von Binnenschiffen,
 - c) € 800.000 pro Schadenereignis bei Beschädigung von Seeschiffen.
- 33.6. Abweichend ist die Haftung von BTS bei Beschädigungen oder Verlust von Containern begrenzt
- a) auf höchstens € 1.500 pro 20' Container,
 - b) höchstens € 12.500 je Kühl- oder Tankcontainer und
 - c) höchstens € 5.000 für alle übrigen Container.
- 33.7. Abweichend ist die Haftung von BTS bei Lagerung auf Basis eines Lagervertrages für einen Güterschaden begrenzt auf € 5,00 pro Kilogramm des Rohgewichts des Lagergutes, höchstens jedoch € 5.000,00 pro Anspruch. Besteht ein Schaden des Kunden in der Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes, so ist die Höhe der Haftung auf € 25.000 begrenzt, unabhängig von der Zahl der für die Differenz ursächlichen Schadensfälle.
- 33.8. Soweit BTS Überladerarbeiten durchführt, ist die Haftung des BTS auf € 30.000,00 für alle Anspruchsteller begrenzt. Übersteigt der Gesamtschaden den Betrag von € 30.000,00 und sind mehrere Anspruchsteller vorhanden, so wird der Höchstbetrag von € 30.000,00 auf die einzelnen Berechtigten im Verhältnis ihrer Ansprüche aufgeteilt.
- 33.9. Die Haftung von BTS für einen Güterschaden im Rahmen einer übrigen Leistung ist beschränkt auf € 5,00 pro Kilogramm des Rohgewichts der Güter, oder der sonst gesetzlich vorgesehene Haftungshöchstbetrag, je nach dem welcher Betrag höher ist.
- 33.10. Für nicht vorhersehbare Schäden, insbesondere Folgeschäden und entgangener Gewinn, ist BTS unter keinen Umständen und aus keinem Rechtsgrund haftbar.
- 33.11. Die Bestimmungen der Ziff. 33 über einen etwaigen Wegfall von Haftungsbeschränkungen sind anwendbar.
- 33.12. Gegen Bezahlung eines höheren Entgeltes kann eine erweiterte Haftung schriftlich vereinbart werden.

34. Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

- 34.1. Die Haftungsbeschränkung der AGB gilt nicht bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die die Vertragspartner vertrauen dürfen bzw. Pflichten, ohne deren Einhaltung der Vertragszweck nicht mehr erreicht werden kann (Kardinalpflichten). Bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch leichte Fahrlässigkeit ist der Haftungsumfang allerdings auf den Ersatz des unmittelbaren und vorhersehbaren und typischen Schadens beschränkt (z.B. kein Folgeschaden, kein entgangener Gewinn).
- 34.2. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.
- 34.3. In Fällen, in denen zwingendes Recht aus Gesetz oder internationalen Übereinkommen für Güterschäden Anwendung findet. Durch diese AGB oder die ADSp sollen jedoch unter keinen Umständen Haftungsbeschränkungsregelungen zugunsten BTS in diesen zwingenden Vorschriften abbedungen werden.

35. Haftung der Mitarbeiter

Werden Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen anderer Schäden gegen Mitarbeiter von BTS erhoben, so können sich diese auf die gesetzlichen und die in der AGB enthaltenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen berufen. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Mitarbeiter vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat..

36. Verjährung

- 36.1. Alle vertraglichen und sonstigen Ansprüche gegen BTS, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder einem dem Vorsatz nach Ziff. 33.1 gleich stehendem Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Beginn und Ende der Verjährungsfrist berechnen sich nach § 439 Absatz 2 HBG.
- 36.2. Die Verjährung eines Anspruches gegen BTS wird durch Erklärung in Textform des Kunden, mit dem dieser Ersatzansprüche erhebt, bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem BTS die Erfüllung des Anspruchs mindestens in Textform ablehnt. Eine weitere Erklärung, die denselben Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, hemmt die Verjährung nicht erneut.

VII Schlussbestimmungen

37. Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 37.1. Auf alle Rechtsbeziehungen von BTS zu ihren Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelungen zum UN-Kaufrecht (CISG) Anwendung.
- 37.2. Erfüllungsort ist der Ort an dem BTS die vertragliche Leistung erbracht hat.
- 37.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stade.

38. Teilunwirksamkeit/Nichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorangegangenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam/nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vorschriften dieser AGB. Die unwirksamen/nichtigen Bestimmungen sind im Wege der Vertragsergänzung so umzudeuten, dass sie den angestrebten wirtschaftlichen Zweck, soweit wie möglich, erreichen.

39. Übersetzung

Im Falle von Abweichungen der englischen Übersetzung dieser AGB von ihrer deutschen Originalfassung ist die deutsche Fassung maßgeblich.

